



Abgrenzungsvertrag

Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten bei Tätigkeiten nach § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

(Abgrenzungsvertrag nach § 25 StrlSchG)

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

vertreten durch das

**Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter**

vertreten durch die

**Präsidentin
- in Wahrnehmung der Aufgabe des Strahlenschutzverantwortlichen -**

-nachstehend BETREIBER genannt-

und der

Name, Rechtsform

Adresse

-nachstehend GENEHMIGUNGSINHABER genannt-

Präambel

Der GENEHMIGUNGSINHABER beabsichtigt unter seiner Aufsicht stehende Personen (BEZUGSPERSONEN) als beruflich exponierte Personen in den Strahlenschutzbereichen des BETREIBERS tätig werden zu lassen. Dies erfordert eine Abgrenzung der Pflichten und Sicherstellung ihrer Einhaltung insbesondere nach den §§ 70 ff. StrlSchG der jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen/ Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS und des BETREIBERS.

GENEHMIGUNGSINHABER und BETREIBER stimmen überein, dass sich überschneidende Pflichten und Aufgaben ihrer Strahlenschutzverantwortlichen/ Strahlenschutzbeauftragten ausgeschlossen sein müssen. Zum Zweck der Abgrenzung dieser Pflichten und Aufgaben vereinbaren die Vertragspartner nachfolgende Regelungen.

1. Verpflichtungen des BETREIBERS

Der BETREIBER nimmt alle anlagenbezogenen Verpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für Bezugspersonen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in den Strahlenschutzbereichen des BETREIBERS ergeben.

Der BETREIBER sorgt dafür, dass

- 1.1 der GENEHMIGUNGSINHABER über die Bestimmungen der für die Strahlenschutzbereiche des BETREIBERS geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, unterrichtet wird.
- 1.2 Die Bezugspersonen in den Strahlenschutzbereichen nur tätig werden, wenn
 - 1.2.1 durch einen Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS die erforderliche Unterweisung für diese Bereiche erfolgt und unterschriftlich von den Bezugspersonen bestätigt ist;
 - 1.2.2 die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten für die Strahlenschutzbereiche, in denen Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Bezugspersonen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden sind;
 - 1.2.3 die ggf. vorgeschriebene Schutzkleidung vorhanden ist;
 - 1.2.4 die erforderliche personendosimetrische Überwachung gewährleistet ist.
- 1.3 der GENEHMIGUNGSINHABER über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich unterrichtet wird, insbesondere über
 - 1.3.1 Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzbevollmächtigten oder der Strahlenschutzbeauftragten für die Strahlenschutzbereiche;
 - 1.3.2 Überschreitungen von Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerten nach §§ 71, 72 StrlSchV;

- 1.3.3 Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können;
 - 1.3.4 Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse;
 - 1.3.5 sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wenn Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind.
- 1.4 Materialien und Gegenstände, die vom GENEHMIGUNGSINHABER oder von seinen Bezugspersonen in die Strahlenschutzbereiche eingebracht worden sind, im Falle der Kontamination bis zur Entscheidung über deren weiteren Verbleib im BfS verwahrt werden.

2. Verpflichtungen des GENEHMIGUNGSINHABERS

Der GENEHMIGUNGSINHABER nimmt alle nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG / der StrlSchV und seiner Genehmigung (nach § 25 StrlSchG) ergeben.

Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- 2.1 dem BETREIBER unverzüglich eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV einschließlich des Nachweises vorzulegen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen wurden.
- 2.2 den Strahlenschutzbevollmächtigten des BETREIBERS unverzüglich zu unterrichten, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.
- 2.3 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 StrlSchV mit einem amtlichen Dosimeter / mit Dosimetern messen zu lassen, das / die er von der zuständigen Strahlenmessstelle anfordert.
- 2.4 Strahlenpässe gemäß § 68 StrlSchV zu führen und die erforderliche Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten vorzunehmen. Die erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen; hierfür können die Werte der amtlichen Dosimeter und gegebenenfalls die gemäß 2.5 gemessenen Werte verwendet werden.
- 2.5 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom BETREIBER ausgegebenen Dosimeter tragen und die Vorgaben zur Kontaminationsüberwachung befolgen.
- 2.6 bei begründetem Verdacht auf etwaige Inkorporation Inkorporationsmessungen von der zuständigen Inkorporationsmessstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom BETREIBER veranlasst worden sind.

2.7 dem BETREIBER unverzüglich die unter Aufsicht des GENEHMIGUNGSINHABERs stehenden Bezugspersonen, die beim BETREIBER tätig werden, mitzuteilen. Die Mitteilung hat in tabellarischer Form folgende Angaben zu enthalten:

- **Name, Vorname**
- **Geburtsdatum**
- **Strahlenschutzregisternummer nach § 170 Abs. 3 StrlSchG und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses sowie das Gültigkeitsdatum.**

2.8 dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal geeignet ist und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, damit die Unterweisungen und eventuelle Anordnungen verstanden werden.

2.9 den BETREIBER unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis über Schwangerschaft einer Bezugsperson erhalten hat, so dass der Strahlenschutzbeauftragte des BETREIBERs gemäß § 55 Absatz 2 StrlSchV unter Einhaltung der Grenzwerte nach § 78 Abs. 4 StrlSchG bzw. gemäß gültiger Strahlenschutzanweisungen verfahren kann.

Beiderseitige Verpflichtungen

BETREIBER und GENEHMIGUNGSINHABER unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Änderungen und Probleme, die diesen Vertrag berühren.

Berlin, den _____

Ort, Datum _____

Dr. Inge Paulini

Name in Druckbuchstaben

- BETREIBER -

Bundesamt für Strahlenschutz

Strahlenschutzverantwortliche

Name in Druckbuchstaben

- GENEHMIGUNGSINHABER -

Name des Unternehmens

Funktion: _____